

§ 14 LPO I (Bayern) — Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine Erste Staatsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss spätestens zum übernächsten Termin, bei nur jährlicher Durchführung der Prüfung zum nächsten Termin wiederholt werden. Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die in Satz 2 festgelegte Frist verlängern. Wird die in Satz 2 festgelegte bzw. nach Satz 3 verlängerte Frist überschritten, so kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt bei Anmeldung zur nächsten Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse, bei Anmeldung zur übernächsten Prüfung innerhalb der Anmeldefrist für diese Prüfung zu stellen.

(2) Die Wiederholung der Ersten Staatsprüfung beschränkt sich auf die Fächer, die nicht bestanden wurden. Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. c bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c ist auf Antrag anzurechnen.

(3) Die Vorschriften im Fach Sport (§ 57 Abs. 6 und § 83 Abs. 6) bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 14 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/14>